

## Verlauf der GR-Sitzung vom 27. März 2017

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19:34 Uhr

Entschuldigt: GK Herwig Sorger (nimmt ab TO-Punkt 16. an der Sitzung teil).

Keine Zuhörer anwesend

Bgm. Helmreich, MBA begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und die Bediensteten AL Mag. Marat und Protokollführer AL-Stv. Schreiner.

Der Bgm. stellt anschließend die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

### • Bericht des Bürgermeisters

Der Bgm. berichtet ausführlich über folgende Angelegenheiten, die nicht der Vertraulichkeit unterliegen:

- Schriftliches Dankschreiben von Herrn Ehrenringträger BR Günter Dworschak zur Verleihung des Ehrenrings der Marktgemeinde Lieboch
- Der Bgm. ersucht, sich bis zur nächsten GR-Sitzung Gedanken zu machen. Bei ihm sei die örtliche Polizei gewesen und habe das neue Projekt „Gemeinsam.sicher“ vorgestellt. Die Polizei sucht sich eine Ortsvertrauensperson aus der Bevölkerung und gleichzeitig soll auch ein Sicherheitsgemeinderat bestellt werden. Er sei dafür, einen Polizisten unter den Gemeinderäten hierfür zu nominieren, aber vielleicht wolle dies auch ein anderes Gemeinderatsmitglied machen, so der Bgm.
- Bgm. Helmreich, MBA berichtet von der bevorstehenden Angelobungsfeier des Bundesheeres am 28.04.2017 um 18 Uhr, unter Mitwirkung des ÖKB und der Marktmusikkapelle.
- Der Bgm. bedankt sich bei allen, die am Frühjahrsputz mitgewirkt haben.

Im Anschluss leitet Bgm. Helmreich, MBA die **Fragestunde** nach § 54 Abs. 4 der Stmk. Gemeindeordnung ein.

1. Frage – GR Theiler sagt, die Anrainer der Bachfeldgasse seien sehr aufgebracht, weil ihnen gesagt worden sei, man könne über die Betonmauer drüber schauen und jetzt brauche man Stelzen, um drüber zu sehen. GR Theiler fragt, wann diese Mauer beschlossen wurde, was beschlossen wurde und wer diese Höhe in Auftrag gegeben habe.

- Der Bgm. antwortet, die Mauer sei vor ca. 5 Jahren im Zuge der Staubeckenkommission beschlossen worden. Er habe gestern noch einmal mit Herrn DI Zach gesprochen – die Mauerhöhe stehe seit damals fest und sei anscheinend in diesem Riesenprojekt untergegangen und niemanden aufgefallen. Dazu werde es aber morgen am Abend – die Einladung sei u.a. an alle Gemeinderäte ergangen – eine Versammlung geben. Man habe heute auch einen Tagesordnungspunkt als Erweiterung vorgesehen, wo es darum gehe, dass Glaselemente als Ergänzung vorgesehen seien.

2. Frage – GR Theiler sagt, es sei eine Bauernmarkttafel aufgefunden worden und daher sei ihre Frage, ob man nicht wieder so eine Infotafel mit den Zeiten des Bauernmarktes installieren könne – vielleicht beim „Bodloshaus“.

- Der Bgm. antwortet, das werde er dem Bauamt übergeben, die Bauamtsmitarbeiter werden sich erkundigen, ob das möglich sei.

1. Frage – GR Weiss bezieht sich auf die GR-Sitzung vom 19.10.2015, TO-Punkt 13. „Adaptierung div. Müllinseln“, wo eine Evaluierung der bestehenden Müllinseln aufgrund des maroden Zustandes und die anschließende Reparatur bzw. das Austausch durch Metallmüllinseln beschlossen worden sei. Weiters sei beschlossen worden, die Müllinsel im Bereich Trattenweg/Kainachstraße, die auch zu klein ausgelegt sei und generell eine schlechte Einsicht in den Kreuzungsbereich Trattenweg/Kainachstraße, Richtung Packer Bundesstraße biete, zu ersetzen.

In der GR-Sitzung am 11.03.2016 habe der Bgm. nachdem es anscheinend eine Evaluierung gegeben habe, berichtet, dass im Jahr 2016 zehn Müllinseln repariert werden, wobei die Müllinsel „Trattenweg“ an zweiter Stelle gereiht wurde.

Für 2017 seien sechs Müllinseln gereiht worden, passiert sei bisher aber eigentlich gar nichts, so GR Weiss.

- Der Bgm. antwortet, er habe den Fortschritt bei den Müllinseln persönlich nicht überprüft und wisse nur dass in der Feldriegelstraße auf jeden Fall eine neue Müllinsel errichtet worden sei. Dies werde im Bauamt aber sofort urgirt und vom Wirtschaftshof umgesetzt werden, so der Bgm.

2. Frage – GR Weiss ruft den TO-Punkt 14, ebenfalls von der GR-Sitzung vom 19.10.2015 in Erinnerung, wo unter „Verkehrsberuhigungsmaßnahmen“ beschlossen worden sei, alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um Liebocher Kinder und Pendler, die im Bereich der Packer Bundesstraße zwischen Ortsende Lieboch Richtung Schadendorf und Ortsende Schadendorf Richtung Lieboch die Straße queren, zu schützen.

Dies z.B. mit einer Ortstafelzusammenlegung, einer 80 km/h-Beschränkung oder durch Errichtung einer Verkehrsberuhigungsinsel.

Die Ortstafelzusammenlegung sei damals noch in der GR-Sitzung verworfen worden, weil kein zusammenhängendes Siedlungsgebiet gegeben sei.

Zur gewünschten 80 km/h-Beschränkung habe es bis dato aber noch kein Feedback gegeben, so GR Weiss.

- Der Bgm. verspricht, den diesbezüglichen Stand mit dem Bauamt bis zur nächsten GR-Sitzung zu klären.

Ende der Fragestunde: 20:34 Uhr.

Der Bgm. gibt folgende Erweiterung der Tagesordnung bekannt:

ERWEITERUNG:

Der Bgm. stellt **Anträge** auf Erweiterung der Tagesordnung, wie folgt:

Öffentlich

18. *Fachkundige Untersuchung (Studie) zur Würfelnatter durch Frau Dr. Simbeni, Kosten ca. € 7.200 brutto*

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

19. *Vergabe Planungsarbeiten und straßenrechtliche Bewilligung entlang der B70:*

- *Einbindung „Bahnhofstraße“*
- *Einbindung „Am Mühlbach“*
- *Umbaubereich Lercher*

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

20. *Änderung des Sitzungsplanes gem. § 51 Abs. 2 Stmk. GemO*

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

*Nicht öffentlich*

23. *Kauf der Grundstücke-Nr. 1736 und 1737, EZ 538, KG Lieboch für Hochwasserschutzmaßnahmen Grundfläche vor Vermessung: 5.882 m<sup>2</sup> (Gst. 1736) bzw. 2.269 m<sup>2</sup> (Gst. 1737), insgesamt 8.151 m<sup>2</sup>, Kaufpreis € 20,00/m<sup>2</sup>, Grundbücherliche Eigentümerin: Eva Steiner*

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

24. *Kauf der Grundstücke-Nr. 810/2 (EZ 2349), 1890/2 und 1890/3 (beide EZ 1963), KG Lieboch Grundfläche: 2.891 m<sup>2</sup> (Gst. 810/2), 559 m<sup>2</sup> (Gst. 1890/2) und 29 m<sup>2</sup> (Gst. 1890/3) Grundbücherliche Eigentümerin: ASFINAG, Wien*

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

20. h.) *Personelles*

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

*Anmerkung: Durch die Erweiterungen verschiebt sich die ursprüngliche Reihung der TO-Punkte entsprechend.*

## **Pkt. 1.: Genehmigung und Unterfertigung der Sitzungsprotokolle vom 12.12.2016 und 22.12.2016**

Es hat bis dato keine schriftlichen Einwendungen gegen die GR-Protokolle vom 12.12.2016 und 22.12.2016 gegeben.

Da auch in der GR-Sitzung keine erhoben werden, gelten die Verhandlungsschriften als genehmigt und werden von den Schriftführern (bzw. –stellvertretern) und vom Vorsitzenden unterfertigt.

## **Pkt. 2.: Angelobung eines neuen Gemeinderatsmitgliedes (SPÖ)**

Herr 1.Vzbgm. Rudolf Aichbauer hat schriftlich mitgeteilt, sein Gemeinderatsmandat per 27.03.2017 zurückzulegen und auch die Streichung von der Liste der Ersatzmänner beantragt.

Die nächsten auf der Liste der Ersatzmänner, Herr DI Gernot Feiel und Frau Renate Broidler, haben die Einberufung in den Gemeinderat abgelehnt.

Es wurde daher der nächste auf der Liste der Ersatzmänner, Herr Gerhard Eibel, in den Gemeinderat einberufen und hat dieser die Einberufung angenommen.

Der Bgm. ersucht die Anwesenden sich zu erheben und verliest im Anschluss das Gelöbnis zur Angelobung des Herrn Gerhard Eibel.

Herr Gerhard Eibel legt das Gelöbnis mit den Worten "Ich gelobe" ab.

### Pkt. 3.: Nominierung in diverse Ausschüsse und Verbände

Durch die Änderung in der SPÖ-Fraktion sind auch Neunominierungen in diversen Ausschüssen und Verbänden verbunden.

Weiters muss Herr GR Simon Gruber, der heute aller Voraussicht nach zum neuen 1.Vzbgm. gewählt werden wird, als Gemeindevorstandsmitglied aus dem Prüfungsausschuss ausscheiden.

Die Wahlen der Mitglieder sind mit Stimmzettel durchzuführen, es sei denn, der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, die Wahl durch Erheben der Hand durchzuführen.

Der Bgm. stellt daher den **Antrag**, der Gemeinderat möge beschließen, die Neunominierungen durch Erheben der Hand durchzuführen.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

Seitens der SPÖ wurden folgende Neubesetzungen der Ausschüsse bzw. Verbände bekanntgegeben:

<b>Prüfungsausschuss</b>			
	<b>Partei</b>	<b>Mitglieder</b>	<b>Ersatzmitglieder</b>
	<b>SPÖ</b>	GR Josef Sundl	GR Ilse Blünegger
	<b>SPÖ</b>	GR Thomas Weiss	GR Heimo Widmoser
	<b>SPÖ</b>	GR Gerhard Eibel	GR Heinz Peter Jauschnegg
	<b>SPÖ</b>	GR Monika Posch-Zlöbl	-----
	<b>SPÖ</b>	GR Helene Marx	-----

Der Bgm. stellt den **Antrag**, die Neunominierungen der SPÖ zu beschließen.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

<b>Kultur-Informations-Redaktionsausschuss</b>			
	<b>Partei</b>	<b>Mitglieder</b>	<b>Ersatzmitglieder</b>
	<b>SPÖ</b>	GR Ilse Blünegger	GR Monika Posch-Zlöbl
	<b>SPÖ</b>	GR Heimo Widmoser	GR Heinz Peter Jauschnegg

Der Bgm. stellt den **Antrag**, die Neunominierungen der SPÖ zu beschließen.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

<b>Kinder-Jugend-Schulausschuss</b>			
	<b>Partei</b>	<b>Mitglieder</b>	<b>Ersatzmitglieder</b>
	<b>SPÖ</b>	GR Heinz Peter Jauschnegg	GR Ilse Blünegger
	<b>SPÖ</b>	GR Helene Marx	GR Heimo Widmoser

**KEINE ÄNDERUNG**

<b>Bau-Raumordnungsausschuss</b>			
	<b>Partei</b>	<b>Mitglieder</b>	<b>Ersatzmitglieder</b>
	<b>SPÖ</b>	GR Josef Sundl	GR Gerhard Eibel
	<b>SPÖ</b>	GR Heimo Widmoser	GR Thomas Weiss

Der Bgm. stellt den **Antrag**, die Neunominierungen der SPÖ zu beschließen.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

<b>Wirtschafts-Budgetausschuss</b>			
	<b>Partei</b>	<b>Mitglieder</b>	<b>Ersatzmitglieder</b>
	<b>SPÖ</b>	GR Monika Posch-Zlöbl	GR Josef Sundl
	<b>SPÖ</b>	GR Gerhard Eibel	GR Heinz Peter Jauschnegg

Der Bgm. stellt den **Antrag**, die Neunominierungen der SPÖ zu beschließen.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

<b>Sportausschuss</b>			
	<b>Partei</b>	<b>Mitglieder</b>	<b>Ersatzmitglieder</b>
	<b>SPÖ</b>	GR Thomas Weiss	GR Josef Sundl
	<b>SPÖ</b>	GR Simon Gruber	GR Helene Marx

Der Bgm. stellt den **Antrag**, die Neunominierungen der SPÖ zu beschließen.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

<b>Umweltausschuss-Sozialausschuss</b>			
	<b>Partei</b>	<b>Mitglieder</b>	<b>Ersatzmitglieder</b>
	<b>SPÖ</b>	GR Ilse Blünegger	GR Heimo Widmoser
	<b>SPÖ</b>	GR Heinz Peter Jauschnegg	GR Monika Posch-Zlöbl

Der Bgm. stellt den **Antrag**, die Neunominierungen der SPÖ zu beschließen.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

<b>Fraktionsvorsitzende</b>			
	<b>Partei</b>	<b>Fraktionsvorsitzende</b>	<b>Stellvertreter</b>
	<b>SPÖ</b>	WVM Sonja Meixner-Gabath	GR Simon Gruber

*Anm.: Wurde bereits seitens der SPÖ bekanntgegeben und muss nicht beschlossen werden.*

<b>Schriftführer</b>			
	<b>Partei</b>	<b>Mitglieder</b>	<b>Ersatzmitglieder</b>
	<b>SPÖ</b>	GR Helene Marx	GR Josef Sundl

**KEINE ÄNDERUNG**

<b>Abwasserverband Liebochtal</b>			
	<b>Partei</b>	<b>Verbandsvertreter</b>	<b>Ersatzvertreter (direkt zugeordnet)</b>
	<b>SPÖ</b>	GR Josef Sundl	GR Heinz Peter Jauschnegg
	<b>SPÖ</b>	GR Helene Marx	GR Ilse Blünegger
	<b>SPÖ</b>	GR Simon Gruber	WVM Sonja Meixner-Gabath
	<b>SPÖ</b>	GR Monika Posch-Zlöbl	GR Heimo Widmoser

Der Bgm. stellt den **Antrag**, die Neunominierungen der SPÖ zu beschließen.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

<b>Wasserverband Söding-Lieboch</b>			
	<b>Partei</b>	<b>Verbandsvertreter</b>	<b>Ersatzvertreter (direkt zugeordnet)</b>
	<b>SPÖ</b>	GR Josef Sundl	GR Heimo Widmoser
	<b>SPÖ</b>	GR Helene Marx	GR Gerhard Eibel
	<b>SPÖ</b>	GR Simon Gruber	GR Ilse Blünegger
	<b>SPÖ</b>	WVM Sonja Meixner-Gabath	GR Monika Posch-Zlöbl
	<b>SPÖ</b>	GR Thomas Weiss	GR Heinz Peter Jauschnegg

Der Bgm. stellt den **Antrag**, die Neunominierungen der SPÖ zu beschließen.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

<b>Wasserverband Kainachregulierung Mooskirchen</b>			
	<b>Partei</b>	<b>Verbandsvertreter</b>	<b>Ersatzvertreter</b>
	<b>SPÖ</b>	GR Simon Gruber	WVM Sonja Meixner-Gabath

Der Bgm. stellt den **Antrag**, die Neunominierungen der SPÖ zu beschließen.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

<b>Wasserverband Unteres Kainachtal</b>			
	<b>Partei</b>	<b>Verbandsvertreter</b>	<b>Ersatzvertreter</b>
	<b>ÖVP/SPÖ</b>	Bgm. Stefan Helmreich, MBA	GR Simon Gruber

Der Bgm. stellt den **Antrag**, die Neunominierungen der SPÖ zu beschließen.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

<b>Sozialhilfeverband Graz-Umgebung</b>			
	<b>Partei</b>	<b>Verbandsvertreter</b>	<b>Ersatzvertreter</b>
<b>VertreterInnen mit Stimmrecht:</b>			
	<b>SPÖ</b>	GR Simon Gruber	WVM Sonja Meixner-Gabath

Der Bgm. stellt den **Antrag**, die Neunominierungen der SPÖ zu beschließen.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

<b>Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung</b>			
	<b>Partei</b>	<b>Verbandsvertreter</b>	<b>Ersatzvertreter</b>
<b>VertreterInnen mit Stimmrecht:</b>			
	<b>SPÖ</b>	GR Simon Gruber	WVM Sonja Meixner-Gabath

Der Bgm. stellt den **Antrag**, die Neunominierungen der SPÖ zu beschließen.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

<b>Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband</b>		
Partei	Verbandsvertreter	Ersatzvertreter
<b>SPÖ</b>	WVM Sonja Meixner-Gabath	GR Simon Gruber

Der Bgm. stellt den **Antrag**, die Neunominierungen der SPÖ zu beschließen.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

<b>Integrierter Sozial- und Gesundheitssprengel ISGS</b>		
Partei	Verbandsvertreter	Ersatzvertreter
<b>ÖVP/SPÖ</b>	Bgm. Stefan Helmreich, MBA	GR Simon Gruber

Der Bgm. stellt den **Antrag**, die Neunominierungen der SPÖ zu beschließen.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

#### **Pkt. 4.: Rechnungsabschluss 2016**

##### **a.) Bericht des Prüfungsausschusses zum Rechnungsabschluss 2016**

Der Prüfbericht des Prüfungsausschusses, der gem. § 86 Abs. 3 Stmk. GemO innerhalb der zweiwöchigen Auflagefrist des Rechnungsabschlusses (§ 88 Abs. 5) erstellt wurde, ist in den Unterlagen zur Einsichtnahme aufgelegt.

*Anm.: Der Prüfbericht vom 23.03.2017 wird an die Bildwand projiziert:*

##### Pkt. 1.) Belegprüfung Umbuchungsbelege f. Rechnungsabschluss 2016

*Die Prüfung der Umbuchungen und Belege von der Beleg Nr. 8.548 – 8.871 der Haushaltsbuchhaltung und der Belege von Beleg Nr. A 21.218 – A 21.349 der Abgabebuchhaltung hat keine Fragen aufgeworfen, da alle im Zusammenhang mit der Belegprüfung aufkommenden Fragen restlos geklärt werden konnten. Es wird festgestellt, dass die Belegsammlungen ordentlich und sauber geführt werden.*

##### Pkt. 2.) Rechnungsabschluss 2016

*Keine Wortmeldung*

##### Pkt. 3.) Allgemeines

*Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.*

*Der PA stellt abschließend fest, dass der Rechnungsabschluss klar und übersichtlich gegliedert vorgelegen ist, so dass sämtliche Erläuterungen leicht nachvollziehbar waren.*

Da im Prüfbericht keine Fragen aufgeworfen wurden, ergeht dieser Punkt an den Gemeinderat zur Kenntnisnahme.

## b.) Beschlussfassung

Der Bgm. hält fest, dass der Rechnungsabschluss 2016, wie in der GemO vorgesehen, an alle Fraktionen rechtzeitig übermittelt wurde und zwei Wochen öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt ist.

Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2016 konnte wie folgt abgeschlossen werden und werden die wichtigsten Eckdaten des Rechnungsabschlusses an die Bildwand projiziert und von Frau Stromberger (Buchhaltung) verlesen:

### a) Ordentlicher Haushalt

Soll

Einnahmen: € 8.555.963,52  
 Ausgaben : € 8.029.213,70  
 somit besteht ein Sollüberschuss von € 526.749,82

Als Anteilsbetrag vom OH konnte in den AOH der Betrag von € 159.732,39 zur Abdeckung nachstehender Vorhaben zugeführt werden:

1.) Gemeindeamt, maschinelle Anlagen	€	5.210,34
2.) Kindergarten-Sanierung	€	15.035,22
3.) Öffentliche Plätze, Hydranten	€	2.033,38
4.) Straßen	€	17.200,34
5.) Kreisverkehr	€	17.802,81
6.) Rückhaltebecken Industrie West	€	66.861,00
7.) Rückhaltebecken Lieboch/Lusenbach	€	5.942,00
8.) Rückhaltebecken Kohlgrabenbach	€	22.213,69
9.) Hochwasserschutzmaßnahmen Lieboch West	€	6.306,83
10.) Straßenbeleuchtung	€	540,28
11.) Wirtschaftshof, Maschinen	€	586,50
	Summe	€ 159.732,39

Als Anteilsbetrag vom AOH konnte in den OH der Betrag von € 145.000,00 rückgeführt werden:

1.) Feuerwehr, Bedarfszuweisung f. MTF	€	5.000,00
2.) Volksschule, Bedarfszuweisung f. Darlehenstilgung	€	140.000,00
	Summe	€ 145.000,00

Ist

Einnahmen: € 8.582.928,19  
 Ausgaben : € 8.370.425,37  
 Daraus ergibt sich ein Ist-Überschuss von € 212.502,82

### b) Außerordentlicher Haushalt

Soll

Einnahmen: € 1.674.239,96  
 Ausgaben : € 1.808.001,19  
 Daraus ergibt sich ein Soll-Abgang von € 133.761,23



Der Soll-Abgang 2016 ergibt sich aus:

1.) Volksschule Generalsanierung (Sollüberschuss)	€	96.238,77
2.) Kinderkartensanierung (Sollabgang)	- €	180.000,00
5.) MG Lieboch KG, Industrie West (Sollabgang)	- €	50.000,00
Soll-Abgang	- €	133.761,23

Ist

Einnahmen: € 2,071.573,97  
 Ausgaben : € 2,239.675,86  
 Es ergibt sich daraus ein Ist-Abgang von € 168.101,89

Der Ist-Abgang ist bei folgenden Vorhaben verrechnet:

1.) Volksschule Generalsanierung (Ist-Überschuss)	€	118.895,27
2.) Kindergarten (Ist-Abgang)	- €	215.569,27
3.) Straßen (Ist-Abgang)	- €	30.000,00
4.) RHB Kohlgrabenbach (Ist-Überschuss)	€	8.572,11
5.) MG Lieboch KG, I-West (Ist-Abgang)	- €	50.000,00
Ist-Abgang	- €	168.101,89

#### c) **Kassenabschluss**

##### Einnahmen:

Anfänglicher Kassenbestand	- €	132.539,90
Summe der ordentl. Einnahmen	€	8,576.084,06
Summe der außerordentl. Einnahmen	€	1,561.935,26
Summe der voranschlagsunwirksamen Einnahmen	€	4,442.503,78
Gesamtsumme	€	14,447.983,20

##### Ausgaben:

Summe der ordentl. Ausgaben	€	8,079.963,44
Summe der außerordentl. Ausgaben	€	1,806.053,54
Summe der voranschlagsunwirksamen Ausgaben	€	4,471.829,97
Schließlicher Kassenbestand	€	90.136,25

Gesamtsumme € 14,447.983,20

Da keine weiteren Fragen gestellt werden, bedankt sich Bgm. Helmreich, MBA bei den Bediensteten für die gute Arbeit und stellt anschließend den **Antrag**, der Gemeinderat möge den vorliegenden Rechnungsabschluss 2016 beschließen und die Rechnungsleger (Bürgermeister und Gemeindekassier) entlasten.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

## **Pkt. 5.: Flächenwidmungsplan-Änderung 4.09**

### **a.) Einwendungsbehandlung**

Der Bgm. Bgm. Helmreich, MBA erläutert die Flächenwidmungsplan-Änderung 4.09.

Es wurden hierzu 2 Stellungnahmen eingebracht, die vom Gemeinderat in der Einwendungsbehandlung einzeln zu behandeln sind:

Nr.	Name
1	1. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 – Bau- und Raumordnung / örtliche Raumplanung
2	2. Amt der Stmk. Landesregierung, Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum – Straßenbau und Verkehrswesen

### **1. Abteilung 13:**

- Stellungnahme

*"Im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Anhörungsverfahren zur Änderung VF. 4.09 der Marktgemeinde Lieboch besteht aus fachlicher Sicht kein Einwand.*

*Die im Erläuterungsbericht angeführte Nutzungsänderung für die bestehenden Stallgebäude im Planungsbereich muss bis zur Endvorlage nachgewiesen werden.*

- Behandlungsvorschlag: **Berücksichtigung**

*Die Nachweise werden der Vorlage der Änderung zur Verordnungsprüfung angeschlossen.*

*Anmerkung: Für das frühere Stallgebäude Strohmaier konnte das Bauamt bereits die Rechtmäßigkeit feststellen, da der Stall schon vor 1969 umgebaut und umgenutzt wurde.*

*Beim Stallgebäude Plaschzug wurde um Nutzungsänderung von Stall- auf Lagergebäude angesucht, das Verfahren wird bis zur Vorlage der Änderung zur Verordnungsprüfung abgeschlossen werden.*

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge dieser Einwendungsbehandlung zustimmen.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen.**

### **2. Baubezirksleitung:**

- Stellungnahme "Zum Schreiben vom 06.03.2017, GZ: 041-112017 betreffend der 9. Änderung des 4. Flächenwidmungsplanes in der Marktgemeinde Lieboch wird seitens der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum, Referat Straßenbau und Verkehrswesen auf die Einhaltung der beiliegenden "Verkehrsplanerischen Grundsätze" und die "Regionalen Verkehrskonzepte" verwiesen."
- Behandlungsvorschlag: **Berücksichtigung**

*Die verkehrsplanerischen Interessen wurden bei der Planung berücksichtigt. Die Änderung ist mit keinen Änderungen von Verkehrswegen oder neuen Anschlüssen an die Landesstraße verbunden.*

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge dieser Einwendungsbehandlung zustimmen.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen.**

### **b.) Beratung und Beschlussfassung**

Anlass für die Änderung ist ein Planungsinteresse der Eigentümerin des Grundstücks 77, Frau Strohmaier, ihrem Enkel auf diesem Grundstück einen Bauplatz für ein Einfamilienhaus zur Verfügung zu stellen.

Mit der Änderung wird dieser Bauplatz in das Wohngebiet eingebunden und so die raumplanerische Grundlage für die Realisierung des Bauvorhabens geschaffen.

Das Haus soll noch im heurigen Jahr errichtet werden.

Das Grundstück 77 liegt an der Packer Straße im Ortsgebiet von Schadendorf. Es ist im aktuellen Flächenwidmungsplan als Freiland für land- und forstwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen.

Auf dem Grundstück besteht ein Bauernhof, dessen Betriebsflächen allerdings zum Großteil verpachtet sind. Aufgrund dieses Betriebsstatus wurde eine in Erwägung gezogene Realisierung des geplanten Hauses als betriebszugehöriges Einfamilienhaus, das im Rahmen der Freilandbestimmungen des StROG möglich ist, nicht weiter verfolgt.

Im Zuge der Planung wurde auch die nähere Umgebung des Grundstücks 77 einer Betrachtung unterzogen. Daraus resultierte die Einbeziehung eines benachbarten, mit einem Wohnhaus bebauten Freilandgrundstücks sowie eines bisherigen Aufschließungsgebietes für reines Wohngebiet in das neue Aufschließungsgebiet für allgemeines Wohngebiet.

Weiters wurde die Ausweisung einer in der Natur nicht mehr vorhandenen und nicht benötigten Verkehrsfläche (Reststück der alten Packer Straße) aufgehoben.

Da die Änderung eine Lückenfläche innerhalb eines bebauten Umfelds und im Ortsgebiet betrifft, sind die Voraussetzungen für eine Baulandfestlegung günstig. Eine Einschränkung ergibt sich allerdings durch die Lärmbelastung von der A2 und vor allem von der Packer Straße. Zur Feststellung, wie hoch der Lärmpegel ist und ob der Lärm mit Maßnahmen, die vom Bauwerber umgesetzt werden können, und mit vertretbarem Aufwand in den Griff zu bekommen ist, wurde das Büro Bilek mit einer Lärmuntersuchung beauftragt, die die lärmtechnische Grundlage für die Flächenwidmungsplanänderung bildet.

Der genaue Planungsinhalt ist den Beschlussunterlagen zu entnehmen.

#### Rechtsgrundlage und Verfahren

Rechtsgrundlage der Verordnung sind das StROG 2010 sowie das örtliche Entwicklungs-konzept 4.00 der Gemeinde.

Die Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach §39 Abs. 1 Z. 3 des StROG 2010, da die Voraussetzungen für dieses vereinfachte Verfahren vorliegen.

Für die Änderung wurden die grundbücherlichen Eigentümer der Grundstücke im Änderungsgebiet, die Eigentümer der angrenzenden oder nur durch Straßen, Flüsse etc. getrennte Grundstücke und die für die örtliche Raumordnung zuständige Abteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung schriftlich angehört. Das Anhörungsverfahren wird gemäß den Bestimmungen im StROG 2010 vom Bürgermeister durchgeführt. Der Entwurf der Änderung wird von ihm nach der Anhörung dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt.

Einwendungen, die bei der Anhörung vorgebracht werden, müssen vor dem Beschluss der Änderung im Gemeinderat behandelt werden.

Nach dem Beschluss muss die Verordnung der Flächenwidmungsplanänderung gemäß Gemeindeordnung zwei Wochen kundgemacht werden. Sie tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge den vorliegenden Verordnungsentwurf über die Flächenwidmungsplanänderung 4.09 samt Plandarstellung, Wortlaut sowie Erläuterungen, in seiner Gesamtheit beschließen.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

*Da die Abteilung 13 keinen Genehmigungsvorbehalt ausgesprochen hat, kann die Änderung nach dem Beschluss gleich kundgemacht werden und tritt nach der Kundmachungsfrist in Kraft.*

## **Pkt. 6.: 2. Änderung des 4. Örtlichen Entwicklungskonzeptes**

### **a.) Einwendungsbehandlung**

Bgm. Helmreich, MBA erläutert die 2. Änderung des 4. Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK). Es wurden hierzu 12 Einwendungen eingebracht, die vom Gemeinderat einzeln zu behandeln sind:

Nr.	Name
1	Energie Steiermark, Stellungnahme vom 24.1.2017
2	Bundesdenkmalamt, Abteilung für Steiermark, Schubertstr. 73, 8010 Graz Stellungnahme vom 28.1.2017
3	Amt der Steiermärkischen Landesregierung, ABT 16, Verkehr und Landeshochbau, Stabstelle Controlling, Recht, BBL-Koordination Stempfergasse 7, 8010 Graz Nullmeldung vom 13.2.2017
4	Amt der Steiermärkischen Landesregierung, ABT 14, Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Wartingergasse 43, 8010 Graz, Einwendung vom 13.2.2017
5	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung u. Wirtschaft, Sektion III – Energie und Bergbau, Denisgasse 31, 1200 Wien Stellungnahme vom 28.2.2017
6	Umweltanwältin HR MMag. Ute Pöllinger Stempfergasse 7, 8010 Graz, Stellungnahme vom 7.2.2017
7	Amt der Steiermärkischen Landesregierung, ABT 13 - Naturschutz, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Einwendung vom 10.3.2017
8	Amt der Steiermärkischen Landesregierung, ABT 15 - Energie, Wohnbau, Technik – Bautechnik und Gestaltung Landhausgasse 7, 8010 Graz, Stellungnahme vom 10.3.2017
9	Heribert Hösele, vertreten durch Semlitsch und Klobassa, Rechtsanwaltspartnerschaft, Einwendung vom 10.3.2017
10	Amt der Steiermärkischen Landesregierung, ABT 13 - Bau- und Raumordnung / örtliche Raumplanung, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Einwendung vom 13.3.2017
11	Amt der Steiermärkischen Landesregierung, ABT 15 - Energie, Wohnbau, Technik – techn. Umweltschutz Landhausgasse 7, 8010 Graz, Stellungnahme vom 13.3.2017
12	Karl Pentscher, vertreten durch Hohenberg, Strauss, Buchbauer Rechtsanwälte Einwendung vom 13.3.2017

### **1. Stellungnahme Energie Steiermark Technik GmbH:**

- Stellungnahme (Kurzzusammenfassung; Gesamttext sh. Schreiben der Energie Steiermark Technik GmbH):  
Hinweis auf Hochspannungsleitung, zu beachtende Schutzabstände und einzuhaltende Richtlinien und Auflagen.

- Behandlungsvorschlag: **Berücksichtigung**

#### **Einwendungsbeantwortung:**

*Die Hinweise auf die Hochspannungsleitung wurden berücksichtigt. Die Leitung wurde ersichtlich gemacht, in den Erläuterungen darauf hingewiesen, dass die Sicherung der Funktion der Leitung mit Nutzungseinschränkungen verbunden ist und Rechte des Leitungsbetreibers zu beachten sind. Die Schutzzone wird im Flächenwidmungsplan ersichtlich gemacht. Weiters wird auf die mit der Leitung verbundenen Beschränkungen und Richtlinien im Bebauungsplan hingewiesen werden.*

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge dieser Einwendungsbehandlung zustimmen.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen.**

### **2. Stellungnahme Bundesdenkmalamt, Abteilung für Steiermark:**

- Stellungnahme (Kurzzusammenfassung; Gesamttext sh. Schreiben des Bundesdenkmalamtes):  
Ersuchen um Berücksichtigung von Interessen des Denkmalschutzes, Bekanntgabe von geschützten Objekten und von archäologische Fundstellen (Bodenfundstätten).

- Behandlungsvorschlag: **Berücksichtigung**

#### **Einwendungsbeantwortung:**

*Die Interessen des Denkmalschutzes wurden berücksichtigt. Im Bereich der Änderung oder in dessen Nähe befinden sich keine unter Denkmalschutz stehenden Objekte oder archäologische Fundstellen.*

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge dieser Einwendungsbehandlung zustimmen.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen.**

### **3. Stellungnahme Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16 - Verkehr und Landeshochbau:**

- Stellungnahme: Nullmeldung
- Behandlungsvorschlag: Kenntnisnahme.

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge dieser Einwendungsbehandlung zustimmen.

### **4. Einwendung Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14 - wasserwirtschaftliche Planung**

- Einwendung:  
sh. Einwendungsschreiben.
- Behandlungsvorschlag: **keine Berücksichtigung**

#### **Einwendungsbeantwortung:**

*Die Einwendung wurde nicht berücksichtigt.*

#### **Begründung:**

*Die Planung erfolgt auf der Basis von Vorgaben im regionalen Entwicklungsprogramm. Die darin genannten Bedingungen zur Inanspruchnahme des Gebietes für eine industriell – gewerbliche Nutzung werden eingehalten.*

*Der Hochwasserschutz wurde in Abstimmung mit der Abteilung 14 projektiert. Als Ausgleich für die Inanspruchnahme des Hochwasserraums geht die Planung über die wasserbautechnisch notwendigen Maßnahmen für die Hochwasserfreistellung des Betriebsgebietes in Lieboch weit hinaus und umfasst auch Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung der Kainach sowie eine Kompensation für Hochwasserschutzmaßnahmen im Industriegebiet Lannach. Darüberhinaus wird das Werksgelände der Fa. Magna in Lannach HQ-300-hochwasserfrei.*

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge dieser Einwendungsbehandlung zustimmen.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen.**

#### **5. Stellungnahme Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung u. Wirtschaft:**

- Stellungnahme: Mitteilung, dass in der Gemeinde keine Bergbauberechtigungen, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums fallen, bestehen und Hinweis auf die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe.
- Behandlungsvorschlag: **Kenntnisnahme**

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge dieser Einwendungsbehandlung zustimmen.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen.**

#### **6. Stellungnahme Umweltanwältin:**

- Stellungnahme: Mitteilung, dass Umweltprüfung nachvollziehbar und vollständig und die Einstufung der Erheblichkeit schlüssig ist.
- Behandlungsvorschlag: **Kenntnisnahme.**

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge dieser Einwendungsbehandlung zustimmen.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen.**

#### **7. Einwendung Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 - Naturschutz**

- Einwendung (Kurzzusammenfassung; Gesamttext sh. Schreiben der Abteilung 13, Referat Naturschutz):

Der Umweltbericht ist im Themenbereich Tiere unvollständig und nicht nachvollziehbar. Die Planung betrifft den Lebensraum der Würfelnatter, eine geschützte Art. Daher wird die Umwidmung kritisch gesehen. Ökologische Maßnahmen zum Schutz und zum Erhalt der Würfelnatter müssen aufgezeigt werden. Der Mindestabstand von 10m von der Uferböschungsoberkante muss jedenfalls eingehalten werden. Gewässer und Uferbereiche sind wertvolle Biotope, Uferstreifenbereiche müssen unberührt und unbeeinflusst bleiben, Geländeaufschüttungen vermieden werden.

- Behandlungsvorschlag: **Berücksichtigung**

#### **Einwendungsbeantwortung:**

*Die Einwendung wurde berücksichtigt.*

*Der Umweltbericht wurde ergänzt, Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Tiere aufgrund der möglichen Beeinträchtigung des Lebensraumes der Würfelnatter mit "Verschlechterung" bewertet. Da mit der Planung Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung an der Kainach einhergehen und die Uferzonen in der geforderten Breite aus der Eignungszone wie auch aus dem Bauentwicklungsbereich ausgespart sind (die freien Korridore sind zwischen 35 und 40m breit), ist davon auszugehen, dass es aber zu keiner signifikanten Beeinträchtigung kommt. Als Maßnahme zur Vermeidung negativer Auswirkungen wurde im Verordnungswortlaut*

*hinzugefügt, dass bei der Umsetzung der im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Nutzungsmöglichkeit im Flächenwidmungsplan auf den Schutz des Lebensraums der im Planungsgebiet vorkommenden Würfelnatter zu achten ist und der Flächenwidmung eine ökologische Untersuchung durch einen Sachverständigen vorangestellt werden muss, in der dargelegt wird, wie dieser Lebensraum geschützt werden kann und welche Flächen dafür frei gehalten werden müssen bzw. welche Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen sind.*

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge dieser Einwendungsbehandlung zustimmen.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen.**

### **8. Einwendung Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15 – Bautechnik und Gestaltung**

- Einwendung (Kurzzusammenfassung; Gesamttext sh. Schreiben der Abteilung 15, Referat für Bautechnik und Gestaltung):

Der Umweltbericht ist vollständig, die Ableitung und Einstufung der Erheblichkeit als "Verschlechterung" nachvollziehbar und schlüssig. Die angeführten, jedenfalls erforderlichen Maßnahmen können die Beeinträchtigungen jedoch nur mindern, aber nicht ausräumen, weshalb auch in der Resterheblichkeit eine Verschlechterung zu erwarten ist.

- Behandlungsvorschlag: **keine Berücksichtigung**

#### **Einwendungsbeantwortung:**

*Die Einwendung wurde nicht berücksichtigt.*

#### *Begründung:*

*Durch die bestehende Bebauung in Lannach mit großen Baukörpern (Erdöllager, Fa. Magna), die weitläufigen Straßenanlagen, sowie die Bebauung südöstlich der Radlpassstraße und an der Südautobahn ist das Gebiet so stark baulich vorgeprägt, dass das derzeitige Freiland trotz seiner Größe nur als Restraum wahrgenommen wird, dessen Bebauung als konsequente Fortsetzung der bisherigen Entwicklung um den Autobahnanschluss zu bewerten ist. Die ausgedehnte, bis unmittelbar zur Kainach reichende Bebauung von Lannacher Seite und die Bebauung von der Autobahn bis zur Kainach in Lieboch erzeugen eine dominante Tal-Querstruktur, die schon im Bestand die freie Durchgängigkeit in Talrichtung visuell ausschaltet. Das Erdöllager am rechten Kainachufer und das Umspannwerk am linken Ufer schnüren die freie Zone auf die Breite der Kainach ein. Letztlich wird, wie im Umweltbericht festgehalten, die quer gerichtete Struktur durch das derzeitige Freiland gegliedert, aber nicht wirksam unterbrochen. Die Gliederung wird mit der zukünftigen Bebauung zwar abgeschwächt, aber durch den breiten Kainachkorridor (er ist an der Radlpassstraße ca. 100m breit) zum Teil ausgeglichen. Als wesentlicher verbleibender Faktor, der nachteilige Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild haben kann und maßgeblich für die Beurteilung "Verschlechterung" war, wurde die Gefahr einer Zerschneidung der Freiflächen mit einer lückenhaften, zersiedelnd wirkenden Teilbebauung, die aus dem auf viele verschiedene Eigentümer verstreuten Grundbesitz und einer Sorglosigkeit bei der Abstimmung der Bebauung auf den Bedarf resultieren könnte, gesehen. Einer solchen Entwicklung kann aber mit den festgelegten Maßnahmen entgegengetreten werden und mit der Bedachtnahme auf eine geordnete städtebauliche Struktur, die Grünraumgestaltung etc. auch die die Abschwächung der räumlichen Gliederung zusätzlich ausgeglichen werden. In Summe wird daher angesichts der Umgebungssituation in der Resterheblichkeit keine Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zustand gesehen.*

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge dieser Einwendungsbehandlung zustimmen.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen.**

## **9. Einwendung Heribert Hösele**

- Einwendung: sh. Einwendungsschreiben
- Behandlungsvorschlag: **Berücksichtigung**

Es ist vorgesehen und abgesprochen, die Flächen von Herrn Hösele abzulösen. Nachteile für die Nutzung und Bewirtschaftung werden dadurch für Herrn Hösele hinfällig. Die Ablöse muss noch vertraglich fixiert werden. Sollte es zu keinem Vertragsabschluss kommen, muss die Einwendung in anderer Form behandelt und über die Einwendung vom Gemeinderat noch einmal beraten und ein neuer Beschluss gefasst werden.

Zur Einwendung ist aus raumplanerischer Sicht grundsätzlich festzuhalten:

- Über die Grundstücke von Herrn Hösele verläuft der im Hochwasserschutzprojekt vorgesehene Damm. Die Zustimmung von Herrn Hösele ist für eine Realisierung des Projektes in der geplanten Form notwendig.
- Der Damm schließt an den oberen Rand einer bestehenden, rund 3m hohen Böschung an, die eine Geländeabsenkung entlang der Kainach umgibt. Der Damm ist zwar nur ca. 0,5m hoch und durch die flache Modellierung in das Gelände integriert, da er aber nicht für den Ackerbau genutzt werden kann, ist dem in der Einwendung angeführten Argument, dass damit die Fläche zerschnitten und die Nutzung erschwert wird, eine Stichhaltigkeit nicht abzuspochen.
- Dass die im Plan ersichtlich gemachten Hochwassergrenzen in Zweifel gezogen werden, ist dagegen nicht nachvollziehbar. Die Hochwasserzonen wurden vom Land Steiermark bekannt gegeben. Sie sind das Ergebnis der jüngsten Abflussuntersuchung der Kainach, die von der zuständigen Landesdienststelle geprüft und frei gegeben wurde. Es gibt keinen Grund, die Hochwasseranslaglinien in Frage zu stellen – auch deshalb, da keine auf einem gleichen fachlichen Niveau stehende, dieser Abflussuntersuchung entgegnetende Expertise vorliegt, wobei selbst dann, wenn es diese gäbe, erst eine Anerkennung durch das Land notwendig wäre, um von der Gemeinde als Planungsgrundlage herangezogen werden zu können.
- In der Einwendung wird festgestellt, dass mit den Grundstücken von Herrn Hösele vergleichbare Flächen in der Umgebung als Industriegebiet bzw. Industrie- und Gewerbegebiet ausgewiesen sind.  
Diese Flächen sind tatsächlich aber nicht vergleichbar: Das Industriegebiet im Bereich Magna liegt höher als das Grundstück Hösele und befindet sich außerhalb der mit 100-jährlichem Hochwasser gefährdeten Zone. Es ist außerdem, genauso wie das Industriegebiet am Siebweg Teil einer regionalen Vorrangzone für Industrie und Gewerbe laut regionalem Entwicklungsprogramm (Repro). In solchen Vorrangzonen dürfen Industrie- und Gewerbegebiete gemäß dem Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume auch innerhalb des 100-jährlichen Hochwassers ausgewiesen werden, wenn wasserwirtschaftliche Mindestanforderungen erfüllt sind (Hochwasserschutz ist mit vertretbarem Aufwand herstellbar; es liegt keine besondere Gefährdung durch hohe Fließgeschwindigkeiten oder große Wassertiefen vor und die Abflusssituation wird nicht erheblich beeinträchtigt). Die Grundstücke Hösele liegen dagegen in der landwirtschaftlichen Vorrangzone laut Repro. Grundsätzlich ist eine Baulandneufestlegung der Grundstücke sowohl wegen der landwirtschaftlichen Vorrangzone als auch wegen des Hochwassers ausgeschlossen (außer für die Erweiterung bestehender Betriebe, wenn dafür keine andere Fläche zur Verfügung steht, was hier irrelevant ist). Mit der speziell für Lieboch im Repro eingeräumten Ausnahme ist allerdings trotz der landwirtschaftlichen Vorrangzone eine industriell-gewerbliche Nutzung möglich, aber eben nur unter der Voraussetzung, dass ein mit der wasserwirtschaftlichen Planung des Landes abgestimmter Hochwasserschutz geschaffen wird, also jene Maßnahme, die von Herrn Hösele beansprucht wird.
- In der Einwendung wird behauptet, dass die örtliche Topografie die Lage der Entwicklungsgrenze und der Hochwassergrenze nicht rechtfertigt. Es wird verlangt, dass die Grenzen an den Südrand des Grundstücks verlegt werden, da dies jedenfalls zumutbar und mit gleichem Aufwand durchführbar sei.



Das ist nicht richtig: Die Hochwassergrenze und der Damm folgen der Geländestufe, an der auch das 30-jährliche Hochwasser endet und haben daher einen aus der Topografie verständlich abgeleiteten Verlauf. Im südlichen Teil kommt es bei 100-jährlichem Hochwasser zu Wassertiefen von mehreren Metern. Eine Verlegung des Damms nach dorthin wäre daher – abgesehen von den dagegensprechenden wasserwirtschaftlichen Aspekten – auf keinen Fall mit gleichem Aufwand herstellbar.

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge dieser Einwendungsbehandlung zustimmen.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

## **10. Einwendung Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 - Bau- und Raumordnung / örtliche Raumplanung**

*Anm.: GR Schachner verlässt den Sitzungssaal.*

- Einwendung: sh. Einwendungsschreiben
- Behandlungsvorschlag: **teilweise Berücksichtigung**

### **Einwendungsbeantwortung:**

*Die Einwendung wurde teilweise berücksichtigt*

#### *1. Plandarstellung*

- *Baubestand und Potenzial: Die Einwendung wurde nicht berücksichtigt.*

##### *Begründung:*

*Nach der aktuellen Planzeichenverordnung (PZVO) sind alle unbebauten Flächen über 3.000m<sup>2</sup> als Potenzial darzustellen, unabhängig von ihrer Ausweisung im Flächenwidmungsplan. Im Umkehrschluss müssen demnach bebaute Flächen unabhängig von der Ausweisung im Flächenwidmungsplan als Bestand dargestellt werden. Die Darstellung im Änderungsplan entspricht dieser Bestimmung, die Darstellung wurde deshalb beibehalten.*

- *Landwirtschaftliche Vorrangzone: Die Einwendung wurde nicht berücksichtigt.*

##### *Begründung:*

*Nach der PZVO ist die Schraffur der Fläche eine optionale Darstellung. Da am Plan zahlreiche Linien vorhanden sind, würde mit der Schraffur die ohnehin schon eingeschränkte Lesbarkeit zusätzlich erschwert. Daher wurde auf diese optionale Darstellung verzichtet.*

- *Lärm von der Straße: Die Einwendung wurde berücksichtigt. Im Änderungsgebiet wurde ein immissionsbelasteter Bereich entlang der Südautobahn A2 und der Radlpassstraße B76 ausgewiesen.*

2. *Legende: Die Einwendung wurde berücksichtigt. Der Fehler bei der Bezeichnung der Vorrangzone für Industrie und Gewerbe wurde korrigiert.*

3. *Festlegung "Landwirtschaftlich geprägter Siedlungsgebiete": Die Einwendung wurde nicht berücksichtigt.*

##### *Begründung:*

*Die Festlegung "Landwirtschaftlich geprägter Siedlungsgebiete" würde bedeuten, dass im Flächenwidmungsplan Dorfgebiete ausgewiesen werden können. Das entspricht aber nicht der Entwicklungsabsicht in der örtlichen Raumplanung und würde auch dem regionalen Entwicklungsprogramm widersprechen, da zwei der vier Hofstellen in der regionalen Vorrangzone für Industrie und Gewerbe liegen und eine bauliche Entwicklung im übrigen Raum (in der landwirtschaftlichen Vorrangzone) laut regionalem Entwicklungsprogramm auf eine industriell-gewerbliche Nutzung eingeschränkt ist.*

*Im Verordnungswortlaut wurde zur Klarstellung (schon im Auflageentwurf) festgehalten, dass bei Nutzungsvorhaben innerhalb der Entwicklungsgrenzen, zB bei Baubewilligungen nach den Freilandbestimmungen des Stmk. Raumordnungsgesetzes, ausschließlich die Festlegungen im*

*Flächenwidmungsplan ausschlaggebend sind. Die von Ihnen angesprochenen Um- und Zubaumöglichkeiten für die aktiven Landwirtschaften sind also ohnehin möglich, da die Gemeinde bei der Flächenwidmung Bedacht auf diese Betreiber nehmen wird.*

4. *Örtliche Vorrangzone für Verkehr und Plandarstellung des Sicherheitsabstands um den benachbarten "Seveso-II-Betrieb" (Erdöllager):*

*Die Einwendung wurde nicht berücksichtigt.*

*Begründung:*

*Eine örtliche Vorrangzone für Verkehr ist im Änderungsgebiet nicht festgelegt.*

*Für den Sicherheitsabstand vom Erdöllager wurde – nach Kontaktaufnahme der Gemeinde mit der Nachbargemeinde Lannach, wo sich der Betrieb befindet – eine Auskunft von der zuständigen Stelle des Landes Steiermark eingeholt. Demnach reicht die Sicherheitszone, wie in den Erläuterungen erwähnt, nicht in das Gemeindegebiet von Lieboch. Ein genauer Sicherheitsabstand wurde nicht bekannt gegeben und ist auch in den Daten des GIS Steiermark nicht enthalten. Der Sicherheitsabstand konnte daher nicht im Plan eingetragen werden.*

5. *Verwendung des Begriffs "Grünzone": Die Einwendung wurde berücksichtigt. Der Begriff wurde durch "Abstandsgrün" ersetzt.*
6. *Umweltprüfung / Umweltbericht: Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.*

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge dieser Einwendungsbehandlung zustimmen.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

GR Schachner war bei der Abstimmung nicht anwesend.

## **11. Stellungnahme Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik**

*Anm.: GR Schachner nimmt wieder an der Sitzung teil.*

- *Stellungnahme (Kurzzusammenfassung; Gesamttext sh. Schreiben der Abteilung 15): Intention der Gemeinde, das Gebiet in Richtung Industrie und Gewerbe zu entwickeln, ist nachvollziehbar und erscheint aus Sicht des technischen Umweltschutzes auch gut dafür geeignet. Problematisch sind aber die bestehenden Landwirtschaften und das Freilandwohnhaus, die einen Anrainerschutz erfordern und daher der Entwicklung Grenzen setzen. Eine Vorab-Lösung hinsichtlich der dauerbewohnten Anwesen sollte gesucht werden.*
- *Behandlungsvorschlag: **Berücksichtigung** Thematik wird in SUP behandelt, daraus abgeleitete Maßnahmen sind im Wortlaut festgelegt; Verhandlungen durch Herrn Bürgermeister über Tausch von Flächen geht genau in die angesprochene Richtung, eine zufriedenstellende Lösung zu finden.*

### **Einwendungsbeantwortung:**

*Die Hinweise in der Stellungnahme wurden berücksichtigt.*

*Die Thematik wurde – bereits im Auflageentwurf - in der Umweltprüfung behandelt, daraus abgeleitete Maßnahmen sind im Wortlaut festgelegt ("Für das Erweiterungsgebiet sind durch Festlegungen im Flächenwidmungsplan und / oder im Bebauungsplan folgende Maßnahmen vorzusehen:*

- *Hofstellen landwirtschaftlicher Betriebe und bestehende Wohnhäuser, deren Funktion aufrechterhalten wird, müssen mit Bedachtnahme auf Lärmimmissionen und die bauliche Struktur in der Planung zB durch Abstandszonen berücksichtigt werden. [...]"*

*Die Gemeinde zielt in Verhandlungen mit den Grundeigentümern auf die in der Stellungnahme angeregte Lösung. Vorgesehen sind zum Teil Ablösen und zum Teil ein Tausch von Flächen, durch die eine Entflechtung der Nutzungen und eine räumlich und zeitlich geordnete Entwicklung sichergestellt wird.*

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge dieser Einwendungsbehandlung zustimmen.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

## **12. Einwendung Karl Pentscher**

- Einwendung: sh. Einwendungsschreiben
- Behandlungsvorschlag: **Berücksichtigung**

Es ist vorgesehen, eine Vereinbarung über einen Flächentausch abzuschließen. Mit dem Abschluss der Vereinbarung soll die Einwendung, wie in Punkt 1. angeführt, zurückgezogen werden.

Sollte es zu keiner Vereinbarung kommen, muss die Einwendung in anderer Form behandelt und über die Einwendung vom Gemeinderat noch einmal beraten und ein neuer Beschluss gefasst werden.

Zur Einwendung ist aus raumplanerischer Sicht grundsätzlich festzuhalten:

- Die Grundstücke Pentscher sind derzeit als Freiland ausgewiesen, im örtlichen Entwicklungskonzept sind sie aber bereits jetzt zum überwiegenden Teil (samt Hofstelle) dem Bereich für eine industriell-gewerblich bauliche Entwicklung zugeordnet. Diese Fläche ist im aktuellen regionalen Entwicklungsprogramm (Repro) wie in dessen früheren Fassung Vorrangzone für Industrie und Gewerbe.
- Die Einwendungen werden von der Gemeinde gemäß den angeführten Bestimmungen behandelt.
- Wesentlich geänderte Planungsvoraussetzungen liegen, wie in den Erläuterungen dargestellt, vor. Was die Erweiterung des Bereichs für eine bauliche Entwicklung angeht, sind das in erster Linie das neue regionalen Entwicklungsprogramm, das für das Planungsgebiet eine geänderte Festlegung enthält, sowie das fertig ausgearbeitete Hochwasserschutzprojekt.
- Die Gemeinde hat nicht die Absicht, die industriell-gewerbliche Entwicklung zulasten des Betriebs Pentscher oder zum Nachteil anderer aktiver Landwirtschaften voranzutreiben. Sie hat das auch in der bisherigen Flächenwidmung berücksichtigt und die schon im Bauentwicklungsbereich liegenden Flächen von Herrn Pentscher im Freiland belassen. Auch wenn die anvisierte Flächenwidmung für die von Herrn Pentscher bewirtschafteten Flächen Freiland ist, wurde der Bauentwicklungsbereich im örtlichen Entwicklungskonzept dennoch beibehalten, da so eine flexiblere Nutzung offen gehalten wird, die vor allem auf den Planungshorizonts von 15 Jahren und eventuell in diesem langen Zeitraum eintretende Änderungen abstellt. Die jetzige Planung umfasst lediglich Festlegungen im örtlichen Entwicklungskonzept. Änderungen des Flächenwidmungsplanes erfordern ein neues Verfahren, in dem wiederum die Möglichkeit der Einwendung besteht.
- Zur in der Einwendung angesprochenen Bebauungsfrist im Falle einer in Industriegebietsausweisung ist festzuhalten, dass eine solche nur im Zuge der Revision festgelegt werden könnte, die Revisionspläne aber wie die jetzige Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes von der Landesregierung genehmigt werden müssen, um in Kraft treten zu können. Damit ist ein hohes Maß an Kontrolle der Gemeinde von Seiten des Landes, zB im Sinne der in der Einwendung erwähnten Einhaltung der Raumordnungsgrundsätze, verbunden. Bei einer Änderung des Flächenwidmungsplanes außerhalb der Revision ist eine Bebauungsfrist nicht möglich. Als in Frage kommende Möglichkeit bleibt eine privatrechtliche Vereinbarung, die die Zustimmung von Herrn Pentscher erfordert. Zusammenfassend lässt sich daher feststellen, dass für die Landwirtschaft von Herrn Pentscher durch die Planung keine Nachteile zu erwarten sind, aber mit der Möglichkeit eines zukünftigen Betriebsgebietes Vorteile verbunden sind, da sie ihm einen größeren Spielraum in der Flächennutzung eröffnet.

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge dieser Einwendungsbehandlung zustimmen.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

## **b.) Beratung und Beschlussfassung**

Anlass für die Änderung sind Interessen von mehreren Betrieben, sich im an den A2-Auto-bahnanschluss angrenzenden Gebiet in Lieboch ("Industriegebiet West") anzusiedeln sowie die Absicht der Gemeinde, ein neues Sportzentrum in einem gut erreichbaren, aber konflikt-armen Umfeld mit ausreichendem Flächenangebot zu errichten und den jetzigen Sportplatz für ein zentrales Wohnangebot zu nutzen.

Die vorliegende Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes stellt den ersten Schritt in der örtlichen Raumplanung für die Realisierung dieser Vorhaben dar. Sie ist die Grundlage für die nachgeschalteten Raumplanungsinstrumente, nämlich die Flächenwidmung und die Bebauungsplanung.

Das Änderungsgebiet liegt im von der Südautobahn A2, der Radlpassstraße B76, der Wieserbahn und der Kainach umgrenzten Bereich. Ein Teil dieses Raums ist bereits jetzt im örtlichen Entwicklungskonzept als Bau-Entwicklungsbereich für Industrie und Gewerbe ausgewiesen. Derzeit überwiegende Nutzung ist die Landwirtschaft.

Ein großer Teil des Gebietes ist durch Hochwasser gefährdet

Die als Bauentwicklungsbereich ausgewiesene Fläche ist eine im regionalen Entwicklungsprogramm Steirischer Zentralraum festgelegte Vorrangzone für Industrie und Gewerbe. Sie hat also eine überörtliche Bedeutung. Der daran anschließende Raum bis zur Kainach ist im regionalen Entwicklungsprogramm als landwirtschaftliche Vorrangzone festgelegt.

In der vor kurzem in Kraft getretenen Neufassung des regionalen Entwicklungsprogramms wurden von der Gemeinde eingebrachte Planungsinteressen berücksichtigt: Im nun für das neue Sportzentrum sowie als Erholungsraum vorgesehenen Bereich wurde die frühere landwirtschaftliche Vorrangzone aufgehoben und für den verbliebenen Teil der Vorrangzone festgelegt, dass hier mit Zustimmung der für die wasserwirtschaftliche Planung zuständigen Abteilung des Landes eine industriell-gewerbliche Nutzung zulässig ist, wenn eine Hochwasserfreistellung der Flächen sichergestellt ist.

Für die Hochwasserschutz wurde von der Ingenos-Gobiet ZT-GmbH im Auftrage der Gemeinde ein Projekt ausgearbeitet, das - wie im regionalen Entwicklungsprogramm gefordert - mit der für die wasserwirtschaftliche Planung zuständigen Abteilung des Landes (Abteilung 14) abgestimmt wurde und bereits zur wasserrechtlichen Bewilligung eingereicht wurde. Neben dem Hochwasserschutz umfasst das Projekt auch eine ökologische Begleitplanung, mit der die Kainach als naturräumliches Element aufgewertet wird.

Der Hochwasserschutz und die ökologischen Begleitmaßnahmen stellen ein zentrales Element für die vorliegende Planung dar.

Die neuen Festlegungen im regionalen Entwicklungsprogramm und das Hochwasserschutz-projekt schaffen jene geänderten Planungsvoraussetzungen, die die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes erlauben.

Eine wesentliche Grundlage bilden auch die im Vorfeld vom Bürgermeister mit den Grund-eigentümern nach intensiven Gesprächen und Überlegungen ausgehandelten Abmachungen, die für das Hochwasserschutzprojekt unverzichtbar sind und einen für die geordnete bauliche Entwicklung notwendigen Flächenabtausch ermöglichen.

Mit der Planung wird der bestehende Bauentwicklungsbereich bis zum projektierten Hochwasserrückhalteraum erweitert und der nordwestlich anschließende Raum als Eignungszone für Sport und Erholung festgelegt. Die Bachläufe samt Uferzonen sind von der Festlegung ausgenommen, da sie als naturnahe Lebensräume erhalten werden müssen. Sie bereichern als naturräumliche Struktur aber auch den Erholungsraum und sorgen für eine Gliederung des Areals.

Der genaue Planungsinhalt ist den Beschlussunterlagen zu entnehmen.

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge, den nunmehr vorliegenden Verordnungsentwurf über die 2. Änderung des 4. Örtlichen Entwicklungskonzeptes (= 4.02) samt Plandarstellung, Erläuterungen samt Umweltbericht und Verkehrsuntersuchung samt der Änderungen gegenüber dem aufgelegten Entwurf, in seiner Gesamtheit beschließen.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

**Pkt. 7.: Erzherzog Johann-Straße****a.) Aufhebung des GR-Beschlusses vom 04.10.2005, TO-Pkt. 4.b.)**

*Anm.: GR Hübler verlässt den Sitzungssaal.*

Der Bgm. erklärt, im GR-Beschluss vom 04.10.2005 wurden nicht alle erforderlichen Grundstücksnummern der Erzherzog Johann-Straße angeführt.

Auch die Widmung für den Gemeingebrauch wurde damals nicht beschlossen.

Der Bgm. stellt daher den **Antrag**, der Gemeinderat möge die Aufhebung des GR-Beschlusses vom 04.10.2005, TO-Punkt 4. b) „Übernahmen in das öffentliche Gut, Grundstücke 1816/58 und 1816/124; Erzherzog Johann-Straße“, beschließen.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

GR Hübler war bei der Abstimmung nicht anwesend.

**b.) Neubeschluss – Übernahme der Grundstücke-Nr. 1816/124, 1816/125 und 1816/58 (Erzherzog Johann-Straße) in das öffentliche Gut**

Der Bgm. führt hinsichtlich der beabsichtigten Übernahme der Grundstücke-Nr. 1816/124, 1816/125 und 1816/58 (Erzherzog Johann-Straße) in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Lieboch und Widmung für den Gemeingebrauch näher aus.

Die Übernahme der gegenständlichen Grundstücke erfolgt über Verträge, wobei die grundbücherliche Durchführung der Verträge durch Herrn DDr. Scholz abgehandelt würde.

Die Durchführung kann erst dann erfolgen, wenn alle Unterschriften vorliegen.

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge die Übernahme der Grundstücke-Nr. 1816/124, 1816/125 und 1816/58 in das öffentliche Gut und die Widmung für den Gemeingebrauch beschließen.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

GR Hübler war bei der Abstimmung nicht anwesend.

**c.) Verordnung über die Einreihung der Erzherzog Johann-Straße als Gemeindestraße**

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge im Sinne der vorliegenden Verordnung gemäß § 8 Abs. 3 Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz, LBG. Nr. 154/1964 idGF die Einreihung der Grundstücke-Nr. 1816/124, EZ 2284, im Ausmaß von 528 m<sup>2</sup>, 1816/125, EZ 2284, im Ausmaß von 518 m<sup>2</sup> und 1816/58, EZ 1773, im Ausmaß von 522 m<sup>2</sup>, je KG 63251 Lieboch – Erzherzog Johann-Straße – als Gemeindestraße und die Widmung für den Gemeingebrauch, beschließen.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

GR Hübler war bei der Abstimmung nicht anwesend.

**Pkt. 8.: Verlängerung Bachfeldgasse (Grst.-Nr. 1847)****a.) Übernahme in das öffentliche Gut**

*Anm.: GR Hübler nimmt wieder an der Sitzung teil.*

*GR Wiesenhofer und GR Theiler verlassen den Sitzungssaal.*

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge die Durchführung des Teilungsplanes GZ: 4349/16 des Herrn DI Günther Moser zur Übernahme der gegenständliche Grundstücksfläche in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Lieboch und die Widmung für den Gemeingebrauch beschließen.

Im gegenständlichen Bereich wurden Belagsarbeiten durchgeführt.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

GR Wiesenhofer und GR Theiler waren bei der Abstimmung nicht anwesend.

#### **b.) Verordnung über die Einreihung der Verlängerung der Bachfeldgasse als Gemeindestraße**

*Anm.: GR Wiesenhofer nimmt wieder an der Sitzung teil.*

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge im Sinne der vorliegenden Verordnung gemäß § 8 Abs. 3 Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 – LStVG 1964, LBGl. Nr. 154/1964 idgF, die Einreihung der Verlängerung der Bachfeldgasse, gemäß Plan GZ 4349/16 des Herrn DI Günther Moser, im Ausmaß von 1.322 m<sup>2</sup> in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Lieboch, Grst.-Nr. 1847, EZ 50000 – Bachfeldgasse – und die Widmung für den Gemeingebrauch, beschließen.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

GR Theiler war bei der Abstimmung nicht anwesend.

#### **Pkt. 9.: Weidengasse**

##### **a.) Kauf des Grundstückes-Nr. 419/1, EZ 2455, KG 63251 Lieboch, im Ausmaß von 528 m<sup>2</sup> zum Kaufpreis von € 1.500,00**

*Anm.: GR Theiler nimmt wieder an der Sitzung teil.*

Die Übernahme des gegenständlichen Grundstückes in das öffentliche Gut wurde bereits beschlossen. Aufgrund der Insolvenz der Fa. Thier konnte diese allerdings nicht durchgeführt werden.

Die Fa. Thier und Anrainer haben die Asphaltierung dieses Straßenstücks mitbezahlt.

Die Straße kann nur („aus der Masse“) durch die Gemeinde gekauft werden.

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge dem Kauf des Grundstückes-Nr. 419/1 zum Preis von € 1.500,00 zustimmen.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

##### **b.) Vertragserrichtung und Abwicklung samt Lastenfreistellung**

Die Vertragserrichtung und Abwicklung samt Lastenfreistellung der gegenständlichen Angelegenheit soll durch den Masseverwalter der Fa. Thier (das ist die Graf & Pitkowitz Rechtsanwälte GmbH, Herr Dr. David Seidl) in Abstimmung mit Herrn DDr. Karl Scholz erfolgen. Für die Tätigkeiten des Masseverwalters fallen folgende Kosten an:

€ 1.000,00 pauschal zuzüglich USt. und Barauslagen.

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge die Vertragserrichtung und Abwicklung samt Lastenfreistellung der gegenständlichen Angelegenheit durch den Masseverwalter der Fa. Thier, Herrn Dr. David Seidl, mit folgendem Kostenaufwand beschließen: € 1.000,00 pauschal zuzüglich USt. und Barauslagen.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

**Pkt. 10.: Verordnungen****a.) Einreihung der Straßenanlage „Am Sonnengrund“ als Gemeindestraße**

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge im Sinne der vorliegenden Verordnung gemäß § 8 Abs. 3 Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz, LBGl. Nr. 154/1964 idgF die Einreihung der Straßenanlage „Am Sonnengrund“, gemäß dem Plan GZ 4815 vom 13.05.2016 der Vermessungskanzlei Dipl.-Ing. Kurt Huber, Mariatrosterstraße 243, 8044 Graz, durch Übernahme des Grundstückes-Nr. 1474/78, EZ 2628, KG 63251 Lieboch, im Ausmaß von 894 m<sup>2</sup>, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Lieboch und die Widmung für den Gemeingebrauch beschließen.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

**b.) Einreihung der „Gartengasse“ als Gemeindestraße**

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge im Sinne der vorliegenden Verordnung gemäß § 8 Abs. 3 Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz, LBGl. Nr. 154/1964 idgF die Einreihung der „Gartengasse“ gemäß dem Plan GZ 4334/16-1 vom 17.08.2016 des Herrn DI Günther Moser, Sonnenweg 2, 8501 Lieboch, durch Übernahme des Trennstückes 1 vom Grundstück-Nr. .264/4, EZ 2257, KG 63251 Lieboch, im Ausmaß von 22 m<sup>2</sup>, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Lieboch und die Widmung für den Gemeingebrauch beschließen.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

**c.) Einreihung der „Blumengasse“ als Gemeindestraße**

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge im Sinne der vorliegenden Verordnung gemäß § 8 Abs. 3 Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz, LBGl. Nr. 154/1964 idgF die Einreihung der „Blumengasse“ gemäß dem Plan GZ 4097/14 vom 11.12.2015 des Herrn DI Günther Moser, Sonnenweg 2, 8501 Lieboch, durch die Übernahme nachfolgender Trennstücke in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Lieboch und die Widmung für den Gemeingebrauch beschließen:

Trennstück 1 (Grst.-Nr. 2023 zur Gänze im Ausmaß von 113 m<sup>2</sup>)  
 Trennstück 2 (Grst.-Nr. 2024 zur Gänze im Ausmaß von 740 m<sup>2</sup>)  
 Trennstück 3 (vom Grst.-Nr. 2042, im Ausmaß von 138 m<sup>2</sup>)  
 Trennstück 4 (vom Grst.-Nr. 2044, im Ausmaß von 193 m<sup>2</sup>)  
 Trennstück 5 (Grst.-Nr. 2025 zur Gänze im Ausmaß von 390 m<sup>2</sup>)  
 Trennstück 6 (vom Grst.-Nr. 2045/2, im Ausmaß von 6 m<sup>2</sup>)

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

**Pkt. 11.: Verordnung gemäß § 8 Abs. 3 Landesstraßenverwaltungsgesetz, B076 „KVP Lieboch – Richtigstellung“ – KG 63251 Lieboch**

*Anm.: GR Dipl. Tzt. Aichholzer verlässt den Sitzungssaal.*

Der Bgm. erklärt, für das Bauvorhaben B076 „KVP Lieboch – Richtigstellung“ – KG 63251 Lieboch der Landesstraßenverwaltung wurde die katastrale Schlussvermessung bereits durchgeführt und der Teilungsplan des Dipl.-Ing. Sommer GZ 4393 erstellt.

Um diesen Teilungsplan im Grundbuch durchführen zu können, ist eine Verordnung gemäß § 8 Abs. 3 LStVG erforderlich.

„Richtigstellung“ deshalb, weil sich historisch bedingt ein Teil des Kreisverkehrs noch auf ASFINAG-Grund (Republik Österreich) und ein anderer Teil des KV noch auf Gemeindegrund befindet – und das ist nicht korrekt.

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landesstraßenverwaltungsgesetz LStVG 1964, LGBI. Nr. 154/164, in der Fassung LBGI. Nr. 87/2013 unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde GZ 4393 vom 12.07.2016 des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Helmuth Sommer, beschließen.

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abbeschriebenen und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

Weiters werden sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben werden, dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt. Die Anlage wurde von der Landesstraßenverwaltung errichtet.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

GR Dipl. Aichholzer war bei der Abstimmung nicht anwesend.

### **Pkt. 12.: Verordnung gemäß § 8 Abs. 3 Landesstraßenverwaltungsgesetz, Kreisverkehr Packer Straße/Hitzendorfer Straße**

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landesstraßenverwaltungsgesetz LStVG 1964, LGBI. Nr. 154/164, idgF unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde GZ 4188/15 vom 19.05.2016 des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Günther Moser, beschließen.

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abbeschriebenen und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

Weiters werden sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben werden, dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt. Die Anlage wurde errichtet.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

GR Dipl. Tzt. Aichholzer war bei der Abstimmung nicht anwesend.

### **Pkt. 13.: Renaturierung Liebochbach**

- a.) Vergabe gewässerökologische Planung an Frau Dr. Simbeni gem. Angebot vom 4.3.2017 für die Bauteile 1 (Liebochbachbrücke bis Ennstaler Siedlung) und 2 (Ennstaler Siedlung – Sportplatzbrücke) jeweils in der Höhe von € 1.350,00 brutto**

*Anm.: GR Aichholzer nimmt wieder an der Sitzung teil.*

Der Bgm. informiert über das gegenständliche Vorhaben.

Im Zuge der Errichtung des Rückhaltebeckens Liebochbach/Lusenbach soll der Liebochbach im Bereich oberhalb des Rückhaltebeckens Liebochbach/Lusenbach bis zur Sportplatzbrücke einer Renaturierung zugeführt werden.

Das heißt, dass die Wasserbausteine, welche zurzeit eine geschlossene Sohle im Bachbereich bilden, ausgebaut werden und stattdessen ein natürlicher Flusslauf nachkonstruiert wird.

Durch den Abtrag des Kriegerdenkmals sowie der zukünftigen neuen Nutzung des bestehenden Friedau Wohnhauses (Altbestand) an der LB70 wird empfohlen den Liebochbach auch im Bereich von der Packerbundesstraße (Liebochbachbrücke) bis zur Sportplatzbrücke einer derartigen Renaturierung zuzuführen.



Seitens des Wasserbauamtes wird eine Förderfähigkeit dieses Projekts durch Frau DI Schriebl (Stmk. LReg) in Aussicht gestellt.

Dazu fand zwischen DI Schriebl und Dr. Simbeni (ökologische Bauaufsicht RHB Liebochbach/Lusenbach) eine Besprechung und Begehung statt.

Für die notwendigen Planungsleistungen sowie auch für die Bauaufsicht liegt das Angebot von Dr. Simbeni vor.

Es wird empfohlen, die gegenständlichen Planungsleistungen für diese Arbeiten im direkten Zusammenhang mit dem RHB Liebochbach/Lusenbach an Frau Dr. Simbeni zu vergeben (Angebot vom 4.3.2017, Bauteile 1 und 2 je € 4.500,00 inkl. USt.).

Der Vorschlag für diese Umbaumaßnahme wird vor allem damit bekräftigt, dass dem zurzeit „tot wirkenden Liebochbach“ mit Begleitmaßnahmen (wie Gewässerzugang von der Böschungskante zur Gerinnesohle sowie entsprechenden möglichen Bepflanzungen) wieder Leben eingehaucht wird.

Das Projekt wird in zwei Teile gegliedert:

Bauteil 1 Packerbundesstraße/Liebochbachbrücke bis Siedlung Ennstaler

Bauteil 2 Siedlung Ennstaler bis Sportplatzbrücke

In erster Linie (gewässerökologische Planung) geht es darum, den IST-Zustand zu erheben. Anhand dieses IST-Zustandes wird dann seitens Dr. Simbeni der SOLL-Zustand festgestellt und die notwendigen Maßnahmen dazu in einem Maßnahmenkatalog aufgelistet.

Erst nach Ermittlung des IST- bzw. SOLL-Zustandes können anhand des Maßnahmenkatalogs Angebote für die Durchführung eingeholt werden.

Die Ausführung ist gemäß Fr. DI Schriebl (Land Steiermark, Abteilung 14) förderfähig. Über die genaue Förderhöhe (%-Satz) konnte sie leider noch keine Auskunft erteilen.

Das Angebot von Frau Dr. Simbeni vom 4.3.2017 für die Bauteile 1 (Liebochbachbrücke bis Ennstaler Siedlung) und 2 (Ennstaler Siedlung – Sportplatzbrücke), in der Höhe von € 1.350,00 inkl. USt. liegt vor.

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge die Vergabe der gewässerökologischen Planung an Frau Dr. Simbeni gemäß dem Angebot vom 4.3.2017 für die Bauteile 1 (Liebochbachbrücke bis Ennstaler Siedlung) und 2 (Ennstaler Siedlung – Sportplatzbrücke) jeweils in der Höhe von € 1.350,00 inkl. USt, beschließen.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

**b.) Vergabe ökologische Bauaufsicht an Frau Dr. Simbeni gem. Angebot vom 4.3.2017 für die Bauteile 1 (Liebochbachbrücke bis Ennstaler Siedlung) und 2 (Ennstaler Siedlung – Sportplatzbrücke) jeweils in der Höhe von € 3.150,00 brutto**

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge die Vergabe der ökologischen Bauaufsicht an Frau Dr. Simbeni gemäß dem Angebot vom 4.3.2017 für die Bauteile 1 (Liebochbachbrücke bis Ennstaler Siedlung) und 2 (Ennstaler Siedlung – Sportplatzbrücke) jeweils in der Höhe von € 3.150,00 inkl. USt, beschließen.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

**Pkt. 14.: Änderung der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Lieboch vom 12.12.2016**

Im Zuge der Verordnungsprüfung gem. § 100 Stmk. GemO der Kanalabgabenordnung durch die Abteilung 7 des Amtes der Stmk. Landesregierung wurde die Marktgemeinde Lieboch aufgefordert, einige Änderungen vorzunehmen.

Der Bgm. stellt daher den **Antrag**, der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung über die Änderung der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Lieboch vom 12.12.2016 beschließen, wie folgt:

*„Verordnung vom 27.03.2017 mit der die Kanalabgabenordnung vom 12.12.2016 geändert wird*

*Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lieboch hat in seiner Sitzung vom 27.03.2017 folgende Änderung der Kanalabgabenordnung vom 12.12.2016 wie folgt beschlossen:*

*§ 4 Abs. 3 b.) und c.) lauten:*

*Für die Anteilsberechnung der Kanalbenützungsgebühr nach Einwohnerequivalenzen (EGW) werden die Einwohnerequivalente wie folgt ermittelt:*

*b.) pro Zweitwohnung bzw. Wochenendhaus = 1,0 EGW*  
*c.) eine im Betrieb beschäftigte Person = 2/3 EGW*

*§ 5 Abs. 2 lautet:*

*Die Gebührenschild für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude vom öffentlichen Kanal abgeschlossen wird.*

*Inkrafttreten*

*Die Änderung der Kanalabgabenordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.“*

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

### **Pkt. 15.: Betonmauer entlang der Bachfeldgasse im Zuge des Hochwasserschutzes Liebochbach/Lusenbach**

Hinsichtlich der Betonmauer entlang der Bachfeldgasse, die aufgrund ihrer Höhe auf den Unmut vieler Anrainer stößt, informiert der Bgm. über die Möglichkeit, an der höchsten Stelle der Betonmauer, 50 cm hohe fixe Glaselemente zu verbauen, die sämtlichen Anforderungen (Wasserdruck etc.) genügen müssen. Die höchste Stelle der Mauer wäre im untersten Bereich, nach dem Drosselbauwerk und würde hier als Abfederung der Glaseinbau vorgenommen werden, vorausgesetzt der Gemeinderat stimmte dem zu. Da die Glaselemente sehr teuer sind, kämen diese nur für max. 10 Laufmeter, mit 50 cm Höhe, also gesamt 5 m<sup>2</sup>, zum Einsatz.

Eine Variante mit abnehmbaren Elementen sei in der Steiermark einerseits nicht förderfähig und wäre andererseits aufgrund der kurzen Vorwarnzeit im Ernstfall auch nicht möglich.

Im Gemeinderat folgt eine ausgiebige Diskussion, an deren Ende der Bgm. den **Antrag** stellt, der Gemeinderat möge – falls diese Lösung im Sinne der morgigen Anrainerbesprechung gewünscht wird – der Umsetzung samt Mehrkosten (in der Höhe von max. € 15.000,00) zustimmen, die durch die Verglasung von max. 5 m<sup>2</sup> doppeltem Sicherheitsglas (VSG), für einen Bereich von max. 10 Laufmeter (Höhe 50 cm), an der Betonmauer entlang der Bachfeldgasse entstehen.

Der **Antrag** wird mit 13 Dafürstimmen und 7 Gegenstimmen (bzw. Stimmenthaltungen) **beschlossen**.

Gegenstimmen: SPÖ: WVM Meixner-Gabath, GR Blünegger, GR Marx, GR Eibel, GR Weiss.

FPÖ: GR Moser

Stimmenthaltung (= Gegenstimme): FPÖ: GR Schachner

### **Pkt. 16.: Bericht des Prüfungsausschusses**

*Anm.: GK Sorger kommt zur Sitzung.*

Die Niederschrift der Prüfungsausschuss-Sitzung vom 01.02.2017 (Marktgemeinde Lieboch Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG) wird an die Bildwand projiziert.

Im Laufe dieser Sitzung wurden keine Fragen an den Bgm. gestellt.

Anschließend wird die Niederschrift der Prüfungsausschuss-Sitzung vom 01.02.2017 (Marktgemeinde Lieboch Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG) wird an die Bildwand projiziert.

„Schriftliche Stellungnahme gem. § 86 Abs. 5 Stmk. GemO 1967 idgF zur Prüfungsausschuss-Sitzung vom 15.02.2017 der Marktgemeinde Lieboch

Ad. 1a)

Zu Beleg Nr. 7.613 wird mitgeteilt, dass für das Projekt „Sanfte Mobilität für den Steirischen Zentralraum“ (E-Bike-Verleih mit 13 Fahrrädern) von der Marktgemeinde am 17.10.2011 ein Vorfinanzierungsbeitrag von € 25.000,- geleistet wurde. Am 17.08.2015 erfolgte eine Refundierung der Vorfinanzierung des Projektes in der Höhe von € 15.000,-. Die Höhe der jährlichen Wartungskosten betragen jährlich € 600,- bis € 900,-. Der Verleih wurde vom Bediensteten des Eisenbahnmuseums organisiert, wobei vermerkt wird, dass sich die Nachfrage nach den E-Bikes stark in Grenzen hielt. Nachdem die Nachfrage nahezu zum Erliegen kam und zudem die meisten der Fahrräder starke Mängel aufwiesen und aufgrund der Vermietung an Dritte nach 5 jährigem Gebrauch eine Generalüberholung mit Kosten von ca. € 500,- pro Fahrrad anstand, wurde in Sinne der weiteren Wirtschaftlichkeit ein Verkauf angedacht. Der Verkäufer der Fahrräder (Energiecenter Lippizanerheimat, Hr. Binder) teilte mit, dass die Fahrräder aufgrund des Zustandes maximal als Teileträger zu verwenden seien und bot € 1.000,- für alle Fahrräder an. Zudem wurde auch die Fa. Trittmeister konsultiert. Diese meinte, dass pro Fahrrad ein Erlös je nach Zustand zwischen € 100,- und € 300,- möglich wären. Ein Kauf seinerseits selbst lehnte er aber herzlich dankend ab. Über Vermittlung von Baumeister Ing. Joham konnte, letztendlich ein geeigneter Käufer gefunden werden und wurden die Fahrräder schon aus rechtlichen Erwägungen in Bausch und Bogen mittels Vorstandsbeschluss um € 3.000,- zum Verkauf gebracht. Aufgrund des Dargelegten (Kosten, Haftung, Nachfrage, Tourismus) ist momentan ein Nachfolgeprojekt nicht angedacht.

Ad. 1b)

Zur Anfrage zu Beleg 6.623 wird angeführt, dass aufgrund der Überregionalität des Projektes, als auch in Erwartung der künftigen Einnahmen für die Gemeinde im Rahmen der Lustbarkeitsabgabe, als auch der Kommunalsteuer, die Investition als gerechtfertigt angenommen werden kann. Zudem konnten durch diesen Artikel auch andere Firmen auf den interessanten Industriestandort aufmerksam gemacht werden.

Ad. 1c)

Zu Beleg Nr. 8.302 wird angeführt, dass die Geschenkkartons, wie üblich, als Zeichen der Anerkennung und Dankbarkeit im Rahmen der Weihnachtsfeier für 10 bzw. 20- jährige Dienstzugehörigkeit zur Gemeinde feierlich an die betreffenden Mitarbeiter überreicht wurden.

Ad. 1d)

Zu Beleg Nr. 7.876 wird mitgeteilt, dass in der Vergangenheit vorwiegend Weihnachtsgeschenkkörbe als Zeichen für die gute Zusammenarbeit im Laufe des Jahres an unsere Geschäftspartner (Architekten, Sanitärfirmen, Baufirmen, Büroausstatter, u. dgl.) übergeben wurden. Im Sinne der nunmehr verfolgten Sparsamkeit wurden anstatt der Vielzahl an Geschenkkörben weitaus günstigere Destillate in Geschenkverpackung überreicht.“

Anm.: Dieser TO-Punkt dient dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme.

### **Pkt. 17.: Wahl des 1. Vizebürgermeisters**

Durch das Ausscheiden von Herrn 1.Vzbgm. Rudolf Aichbauer aus dem Gemeinderat per 27.03.2017 ist eine Neuwahl des 1. Vizebürgermeisters erforderlich.

Seitens der anspruchsberechtigten SPÖ wurde Herr GR Simon Gruber gem. § 24 Stmk. GemO zum 1.Vizebürgermeister (die erforderlichen Unterschriften der SPÖ-Gemeinderäte liegen vor) der Marktgemeinde Lieboch vorgeschlagen und gibt der Bgm. dem Gemeinderat den gültigen Wahlvorschlag bekannt.

Die Wahl des 1.Vizebürgermeisters erfolgt in einem gesonderten Wahlakt mit Stimmzettel, Kuvert und Wahlurne (Wahlzelle ist vorhanden, um eine geheime Wahl sicherzustellen) durch den gesamten Gemeinderat.

Stimmen, die dem Wahlvorschlag der Wahlpartei nicht entsprechen, sind ungültig (= fraktionsgebundene Wahl).

Das Wahlergebnis lautet wie folgt:

17 Stimmen für GR Simon Gruber  
4 Stimmen ungültig (3 lautend auf „Aichbauer“, 1 leer)

Herr GR Simon Gruber wurde somit zum neuen 1.Vizebürgermeister gewählt. Die Funktionsperiode beginnt mit der Angelobung durch den Bezirkshauptmann und wird diese am 03.04.2017, 10 Uhr, in der BH Graz-Umgebung erfolgen.

### **Pkt. 18.: Fachkundige Untersuchung (Studie) zur Würfelnatter durch Frau Dr. Simbeni, Kosten ca. € 7.200 brutto**

Der Bgm. informiert den Gemeinderat über die im Zuge der ÖEK-Änderung verlangte fachkundige Untersuchung zur Würfelnatter im besagten Planungsgebiet zum ÖEK 4.02, wie bereits heute im Gemeinderat erwähnt.

Diese vom Land verlangte Untersuchung der Vorkommen, Ausarbeitung der Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen etc. wäre schnellstmöglich durchzuführen, da die Schlange ab Herbst Winterruhe hält und ab 01.11. auch die Belaichung der Fische in der Kainach stattfindet.

Aufgrund der Kurzfristigkeit gibt es derzeit nur ein mündliches Angebot von Frau Dr. Sembeni von heute, 27.03.2017, das schriftliche Angebot folgt in den nächsten Tagen.

Erhebung + Bericht, Besprechungen  
ca. € 6.000,-- netto = € 7.200,00 brutto

Inkludiert 35 Std. Erhebungsarbeiten, ca. 40 Std. Bericht + 8-10 Std. Einarbeitung, Recherchen und Diverses (ohne eigene Plandarstellung).

Ausführungszeitraum: ca. April bis Mai 2017

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge die Vergabe der Untersuchung zur Würfelnatter (geschützte Art laut Artenschutzverordnung und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) im Planungsgebiet zum ÖEK 4.02 an Frau Dr. Simbeni zu einem Preis von geschätzt € 7.200,00 brutto in Auftrag geben.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

**Pkt. 19.: Vergabe Planungsarbeiten und straßenrechtliche Bewilligung entlang der B70:**  
**- Einbindung „Bahnhofstraße“**  
**- Einbindung „Am Mühlbach“**  
**- Umbaubereich Lercher**

Der Bgm. informiert den Gemeinderat über die Neugestaltung des Bereichs auf Höhe Gh. Lercher (Radweg, Umlegung der Kleegasse, Änderung der Parkplätze etc.), die geänderte Einbindung „Bahnhofstraße“ (leichteres Abbiegen von Bussen) und „Am Mühlbach“ (Gehweg bis zur Schule bzw. Verlegung der Einfahrt), jeweils zur B70 hin.

Damit sollen derzeitige Gefahrenbereiche entschärft werden.

Das Land habe dafür nunmehr die Übernahme der Planung abgelehnt, da es sich jeweils um Einbindungen von Gemeindestraßen handle.

Würde man die Planung dennoch seitens des Landes beauftragen, würden die Kosten laut Bmst. Ing. Joham um ein Vielfaches höher als bei Vergabe an Herrn Bmst. Ing. Kuprian sein und sich auch der Zeitplan weit nach hinten verschieben.

Dieser TO-Punkt musste äußerst kurzfristig aufgenommen werden, um keine Zeit zu verlieren und noch rechtzeitig für die straßenrechtliche Verhandlung im Sommer 2017 ansuchen zu können. Daher liegen hierüber auch keine Unterlagen vor und gibt es nur ein mündliches Angebot von Herrn Bmst. Ing. Kuprian.

Es folgt eine lange Diskussion im Gemeinderat, die zur Klärung von offenen Fragen (vorhandene Grundabtretungen bzw. Vereinbarung) von einer Pause unterbrochen wird.

*Anm.: Es folgt eine Pause von 22.02 – 22.14 Uhr.*

Bgm. Helmreich, MBA informiert über die telefonische Auskunft von Herrn Bmst. Ing. Joham. Es liegen großteils mündliche Zusicherungen zu Grundabtretungen bzw. –verkäufen vor.

Am Ende einer weiteren Diskussion, in der über den TO-Punkt beraten wird, stellt der Bgm. den **Antrag**, der Gemeinderat möge die Planungsarbeiten samt Vorbereitung der Eingabe zur straßenrechtlichen Bewilligung für die Einbindung der „Bahnhofstraße“, der Straße „Am Mühlbach“ sowie für den Umbaubereich Lercher an Herrn Baumeister Ing. Wolfgang Kuprian, 8501 Lieboch, vergeben.

Die Arbeiten würden in Abstimmung mit Hrn. Bmst. Joham erfolgen, wobei die Verrechnung laut tatsächlichem Zeitaufwand zu einem Stundensatz in der Höhe von € 75,00 netto, erfolgt.

Der gesamte Kostenaufwand hierfür beläuft sich auf geschätzt € 20.000,00 netto und beinhaltet auch Nachbesserungen der Planung, die durch diverse Vorgaben des Landes entstehen können.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

**Pkt. 20.: Änderung des Sitzungsplanes gem. § 51 Abs. 2 Stmk. GemO**

Der Bgm. gibt bekannt, dass für den ursprünglich geplanten GR-Sitzungstermin am 13.06.2017 bereits jetzt einige Gemeinderatsmitglieder verhindert sind und ersucht daher um Änderung dieses Termins auf Montag, 19.06.2017 um 20.30 Uhr.

Bgm. Stefan Helmreich, MBA stellt daher den **Antrag**, der Gemeinderat möge der Änderung des Sitzungsplans gem. § 51 Abs. 2 Stmk. GemO hinsichtlich der Terminänderung vom 13.06.2017 auf 19.06.2017, 20.30 Uhr, zustimmen.

Der **Antrag** wird mit 19 Dafürstimmen und 2 Gegenstimmen **beschlossen**.

**Gegenstimmen:** SPÖ: GR Weiss; ÖVP: GR Wiesenhofer.